



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 11

Memmingen, 3. Juni 2016

58. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
19.05.2016	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 44
23.05.2016	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 45
24.05.2016	Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet der Stadt Memmingen	Seite 46
01.06.2016	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016	Seite 50

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000304018

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Dr. Mirko Hrsak
Pantovcak 111 A
10000 Zagreb
Kroatien

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 19.05.2016
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000399695

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23.05.2016
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
D e r V o r s t a n d

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem
Gebiet der Stadt Memmingen**

Die **Stadt Memmingen** erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet der Stadt Memmingen gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
- II. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Gründe:

I.

Aktuell kommt das Virus der Blauzungenkrankheit unter anderem in Frankreich und auf dem Balkan vor. Nach der letzten Risikobewertung durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ist ein Eintrag der Blauzungenkrankheit-Viren vom Serotypen 4 (BTV-4) und vom Serotyp 8 (BTV-8) nach Deutschland wahrscheinlich bis hoch.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung auf dem Gebiet der Stadt Memmingen erhält der jeweilige Tierhalter die Möglichkeit vorbeugend seine empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

II.

Die Stadt Memmingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 4 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit, EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EG-BlauzBekDV) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), § 1 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet der Stadt Memmingen. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, einem Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). Von einer Anhörung wurde aufgrund Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

1. Genehmigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV. Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, BTV 4 /8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Die Stadt Memmingen macht von seiner durch § 4 Abs. 1 Satz EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 BayAGTierGesG analog i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

3. Bekanntmachungsfrist

Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, je doch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr im Veterinäramt der Stadt Memmingen, St.-Ulrichs-Platz 1, 87700 Memmingen, Zimmer 101, eingesehen werden.

- Der Tierhalter ist von Rechts wegen verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes der Stadt Memmingen mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV). Diese Verpflichtung erfüllt eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank.

Memmingen, 24.05.2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2016

Vom 01.06.2016

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Jahre 2015 festgesetzt. Für die Steuer-schuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Memmingen
Postfachanschrift: Postfach 1853, 87688 Memmingen
Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu bezahlen.

Memmingen, 01.06.2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister